

## Vorlesung Jugendstrafrecht - Arbeitsblatt Nr. 10

# Rechtsfolgen – Erziehungsmaßregeln

I. **Allgemeines:** Erziehungsmaßregeln sind in §§ 9 ff. JGG geregelt. Sie werden aus Anlass einer Straftat eines Jugendlichen angeordnet und sollen die Lebensführung des Jugendlichen erzieherisch wirksam beeinflussen. Sie stellen damit keine „Strafe“ im eigentlichen Sinne dar, sollen allein eine erzieherische Funktion haben.

## II. Voraussetzungen der Verhängung von Erziehungsmaßregeln (§ 5 JGG)

1. **Vorliegen einer Straftat:** es muss eine schuldhaft begangene rechtswidrige Tat vorliegen
2. **Anlass:** Die Erziehungsmaßregel wird nicht „wegen“, sondern „aus Anlass“ der Straftat verhängt; sie soll also keine Strafe im Sinne einer Vergeltung vergangenen Unrechts darstellen, vielmehr ist die Straftat nur der Anlass, den sich in ihr dokumentierenden Erziehungsmangel zu beheben.
3. **Erziehungsbedürftigkeit:** Aus der Straftat muss das Bedürfnis nach einer gewissen fördernden Einwirkung auf die Lebensführung (zur Vermeidung weiterer Straftaten) ableitbar sein. Dies ist dann der Fall, wenn eine rein informelle Erledigung (§§ 45, 47 JGG, Diversion) nicht ausreicht.
4. **Keine schwerere Sanktion erforderlich:** Andererseits darf die Straftat nicht so schwerwiegend sein, dass Zuchtmittel oder Jugendstrafe erforderlich ist (vgl. § 5 II JGG).
5. **Erziehungsfähigkeit:** Die Verhängung einer Erziehungsmaßregel ist dann ungeeignet, wenn es an der Erziehungsfähigkeit (nicht: -willigkeit) des jugendlichen Täters fehlt.
6. **Verhältnismäßigkeit:** es dürfen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

## II. Die einzelnen Erziehungsmaßregeln

1. **Weisungen:** Weisungen sind nach § 10 JGG Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Eine Weisung ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Erziehungsmaßregeln erfüllt sind. Sie darf keinen Strafzweck verfolgen (unbeachtlich ist jedoch, wenn sie vom Jugendlichen als „Strafe“ empfunden wird). Sie muss klar und bestimmt sein, eine bestimmte Laufzeit haben (§ 11 JGG; sie darf zwei Jahre nicht überschreiten) und muss überprüfbar sein. Die Weisung darf in ihrem Inhalt nicht einer anderen Rechtsfolge entsprechen, da sonst die gesetzgeberischen Differenzierung zwischen den verschiedenen Sanktionsformen umgangen werden könnte und sie darf nicht in uneingeschränkt gewährleistete Grundrechte eingreifen. Als Beispiele für einzelne Weisungen werden in § 10 I 3 JGG genannt:

- a) Weisungen bzgl. des Aufenthaltsorts (§ 10 I 3 Nr. 1 JGG)
- b) Weisung, bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (§ 10 I 3 Nr. 2 JGG);
- c) Weisung eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen (§ 10 I 3 Nr. 3 JGG);
- d) Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen (§ 10 I 3 Nr. 4 JGG); nach Ansicht des BVerfG verstößt dies nicht gegen Art. 12 GG.
- e) Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen (§ 10 I 3 Nr. 5 JGG); diese ist abzugrenzen von der Erziehungsbeistandschaft nach § 12 I Nr. 1 JGG. Unzulässig ist die Weisung, grundsätzlich den Weisungen des Betreuungshelfers Folge zu leisten, da dies eine unzulässige Delegation des dem Richter vorbehaltenen Weisungsrechts wäre.
- f) Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 I 3 Nr. 6 JGG);
- g) Weisung bzgl. der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG);
- h) Weisung, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (§ 10 I 3 Nr. 8 JGG);
- i) Weisung, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (§ 10 I 3 Nr. 9 JGG).
- j) Weisung, sich in heilerzieherische Behandlung oder eine Entziehungskur zu begeben (§ 10 II JGG); im Gegensatz zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) handelt es sich hierbei um ambulante Maßnahmen.
- k) Ungeschriebene Weisungen

Nach § 11 I JGG kann der Richter Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Aus § 11 III JGG geht hervor, dass die Befolgung der Weisung ist nicht erzwingbar ist. Das Gericht kann bei schuldhafter Nichtbefolgung aber **Jugendarrest** verhängen (insgesamt höchstens 4 Wochen, § 11 III 2 JGG), wenn mildere Möglichkeiten (z.B. Ermahnung) nicht ausreichen.

2. **Erziehungsbeistandschaft** (§ 12 Nr. 1 JGG); vgl. hierzu § 30 SGB VIII

3. **Heimerziehung** (§ 12 Nr. 2 JGG) : stationäre Maßnahme, die den Täter verpflichtet, in einer Einrichtung über Tag und Nacht zu wohnen

4. **Erziehung in einer betreuten Wohnform:** stationäre Maßnahme, die den Täter verpflichtet, in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) zu wohnen.

**Literatur / Lehrbücher:** Meier/Rössner/Schöch-Rössner, §§ 8, 9; Schaffstein/Beulke, §§ 14-18; Streng, § 10.

**Literatur / Aufsätze:** Schöler, Die Rechtsfolgen der Jugendstrafat, JuS 1999, 973.

**Rechtsprechung:** BVerfGE 74, 102 – Arbeitsweisung (Arbeitsweisung verstößt nicht gegen Art. 12 GG).